

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 39 (1892)

41 u. 42. (23.11.1892)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-724920](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-724920)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1892. Mittwoch, 23. November. № 41 u. 42.

Schreiben des Stadtmagistrats an den Gesamttstadtrath, betreffend Errichtung der Desinfektionsanstalt.

Wie seiner Zeit in Anlaß der Cholera-Gefahr vom Gesamttstadtrath beschlossen wurde, hat der Stadtmagistrat den Bau einer Desinfektionsanstalt ausführen lassen.

Bei Eile der Sache war die Aufmachung eines speciellen Kostenanschlags, sowie die öffentliche Ausdingung nicht möglich; es mußten die einzelnen Lieferungen und Arbeiten im Wege der Verhandlung mit einzelnen Unternehmern möglichst billig vergeben werden.

Die Kosten des Baus, einschließlich der Kosten des Apparats selbst und zweier Wagen beziffern sich nach Anlage A auf 9540 M.

Wegen der Erwerbung des Grund und Bodens — der Bau ist auf der sogen. Doktorsklappe errichtet — wird demnächst noch mit dem Großherzoglichen Staatsministerium zu verhandeln sein.

Jenen Kosten gehen noch hinzu:

1. für eine 75,0 laufende Meter 1,90 Meter hohe dichte Planke mit zwei Thorwegen 450 M
2. für zwei kleine noch herzustellende Verschläge für die beiden Wagen 100 M
3. für 100 qm Feldsteinpflaster 240 M

Zusammen 790 M

so daß — von Grund und Boden abgesehen — 10 330 M zu bewilligen sind.

Der Stadtmagistrat wird beim Großherzoglichen Staatsministerium beantragen, daß die Hälfte der Kosten vom Staate erstattet werden.

Daß die Errichtung einer solchen Desinfektionsanstalt eine ganz dringende medicinalpolizeiliche Maßregel gegen die Ver-



breitung ansteckender Krankheiten war, geht aus den vielfachen Anmeldungen von zu desinfectirenden Sachen hervor, welche schon jetzt eingegangen sind.

Die Sache ist nunmehr so verbreitet, daß der förmliche Betrieb eröffnet werden kann.

Der Stadtmagistrat hat eine Anweisung und einen Gebührentarif für die Benutzung der Anstalt und ferner eine Anweisung für die Arbeiter entworfen, welche hieneben unter B und C angelegt werden.

Es wird dazu folgendes bemerkt:

1. der Stadtmagistrat geht davon aus, daß der Betrieb von der Stadt selbst geschehen muß und daß die Anstalt nicht etwa gegen Pacht oder Bezug der Gebühren Privaten überlassen werden darf; ersteres ist in denjenigen Städten, von denen Erkundigungen eingezogen sind, der Fall; es spricht dafür auch, daß nur ein Betrieb seitens der Stadt diejenigen Garantien bietet, deren es gerade für einen solchen Betrieb besonders bedarf.
2. Weiter schlägt der Magistrat vor, vor der Hand von Etablierung eines Zwanges zur Benutzung der Anstalt abzusehen, übrigens ist der Magistrat auch auf Grund des Nemtergesetzes befugt, in einzelnen Fällen die Desinfection zwangsweise anzuordnen.
3. Bei Bemessung des Gebührentarifs sind die Sätze, welche in andern Städten bestimmt sind, in Rücksicht gezogen; indes ist dies ein Griff, wie denn überhaupt Erfahrungen erst gesammelt werden müssen, um festzustellen, ob der Tarif ein angemessener oder ob er zu hoch oder zu niedrig ist.
4. Manchmal werden zwei Arbeiter für den Betrieb genügen; es kann indes vorkommen, daß sowohl bei dem Transport als bei dem Füllen bezw. Entleeren des Apparats noch zwei Arbeiter mehr nöthig sind.

Es ist deshalb nothwendig, zwei regelmäßig beschäftigte Arbeiter für einen oder anderthalb Tage in der Woche in Aussicht zu nehmen und außerdem zwei Gehülfen, welche im Bedürfnisfalle eintreten.

Dabei erscheint zweckmäßig, die Arbeitskräfte von dem Unternehmer Lichtenberg, welcher mehrere ständige Arbeiter hat, zu entlehnen.

Zwei Arbeiter von Lichtenberg sind auch bereits für den Betrieb eingelernt, einer für den Beladeraum, ein zweiter für den Entladeraum.

Für die Arbeiter, welche vom Magistrat auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und strenge Beobachtung der für sie gegebenen Anweisung zu verpflichten sind, wird ein Tagelohn von 3 *M* für jeden der beiden Arbeiter und von 2 *M* 25 *S* für jeden der beiden Gehülfen angemessen sein.

5. Vorläufig wird ein Tag in der Woche zum Betriebe genügen, so daß also wöchentlich für jeden der beiden ersten Arbeiter etwa 1½ bis 2 wöchentliche Arbeitstage herauskommen.

6. Damit bei dem Transport von zu desinficirenden Sachen mit der nöthigen Vorsicht verfahren wird, ist unumgänglich, daß die Sachen abgeholt werden.

Zur Abholung ist ein Handwagen (gelb angestrichen) vorhanden.

Es erscheint aber auch zweckmäßig, daß die desinficirten Sachen zurückgebracht werden.

Dies geschieht in einem zweiten Handwagen (blau angestrichen).

In den Desinfektionsgebühren sind die Transportkosten für Hin- und Herschaffen der Sachen einbegriffen.

Es könnte sich fragen, ob nicht das Zurückbringen der Sachen auf die Stadt zu beschränken und das Stadtgebiet auszunehmen wäre; allein dies erschien für das Stadtgebiet unbillig, da die Anstalt eine Anlage der Gesamtgemeinde ist.

7. Es ist angemessen, wenn Unbemittelten die Gebühren ganz oder theilweise erlassen, bezw. gestundet werden können; in solchen Familien, deren Sachen zu desinficiren sind, haben schwere Krankheiten geherrscht, und ist daher eine gewisse Rücksichtnahme gewiß am Platze, sonst würde die Desinfektion leicht ganz unterbleiben.

Es ist dabei ins Auge zu fassen, daß bei starker Benutzung der Anstalt — wie solche z. B. seitens der Gefängnißanstalt bereits zugesagt ist — eine nicht zu hohe Gebührenermäßigung möglich ist.

8. Der Stadtmagistrat geht davon aus, daß die Anstalt nicht nur aus Stadt und Stadtgebiet sondern auch vom Lande aus benutzt wird; in solchen Fällen wird an-

gezeigt sein, die Bornahme der Desinfektion und die Höhe der Gebühren von einer besonderen Vereinbarung abhängig zu machen.

9. Die Bestimmungen in der Anweisung für die Arbeiter sind im Wesentlichen nach den Vorschlägen des Amtsarztes getroffen.
10. Für die Listenführung sind Formulare aufgestellt, wie solche II a. 5 anliegen.

Schließlich darf wiederholt darauf hingewiesen werden, daß wie beim Gebührentarif, so auch im Uebrigen die Erfahrung erst zeigen muß, ob in den sonstigen Bestimmungen der Anlagen A und B — die möglichst kurz und einfach gehalten sind — das Richtige getroffen ist.

Der Stadtmagistrat beantragt:

Der verehrliche Gesamtstadtrath wolle:

1. Die oben specificirten Kosten mit 10 330 *M* bewilligen.
2. Sich mit den in Anlage B und C enthaltenen Bestimmungen und der Entlehnung von zwei Arbeitern und zwei Gehülfen von dem Unternehmer Lichtenberg für den Betrieb gegen die angegebene Vergütung einverstanden erklären.

Oldenburg, den 24. November 1892.

Der Stadtmagistrat.

Anlage A.

Abrechnung

der städtischen Desinfektionsanstalt.

Pos.		
1.	Erd- und Maurerarbeiten nebst Material-	
	lieferung	2113 <i>M</i> 98 <i>S</i>
2.	Kanalarbeiten	340 " 08 "
3.	Zimmerarbeiten und Material	787 " 03 "
4.	Dachdeckerarbeiten	96 " 04 "
5.	Klempnerarbeiten	62 " 20 "
6.	Schmiede- und Schlosserarbeiten	142 " 85 "
7.	Tischlerarbeiten	132 " 50 "

Pof.		
8.	Glaſerarbeiten	26 M 95 ₤
9.	Anſtreicherarbeiten	121 „ 50 „
10.	Pumpenmacherarbeiten	295 „ 39 „
11.	Deſinfektionsapparat	4759 „ 37 „
12.	Inventar als 2 Transportwagen, Leitern, Borte, Schränke, Stühle, Tiſche, Reini- gungsgeräthe zc.	567 „ 83 „
13.	Inſsgemein (Kohlenlieferung zum Probe- heizen und für etwa noch ausſtehende Rechnungen)	94 „ 28 „
	Zuſammen	9540 M 00 ₤

Oldenburg, den 23. November 1892.

gez. Noack.

Anlage B.

Anweiſung und Gebührentarif für die Benutzung der ſtädtiſchen Deſinfektionsanſtalt.

Nachdem der Dampf-Deſinfektions-Apparat aufgeſtellt iſt, kann derſelbe vom Publikum zur Deſinfektion von Betten, Kleidern, Wäſche u. dergl. benutzt werden.

Es gelten hierfür die folgenden Beſtimmungen:

§ 1.

Der Apparat wird bis auf Weiteres an jeden Donnerstag in Betrieb geſetzt.

§ 2.

Die Anmeldung zur Vornahme der Deſinfektion hat mündlich im Rathhauſe Zimmer Nr. 4 zu geſchehen, und zwar ſpäteſtens bis zum Dienstag Abend zu erfolgen, falls die Deſinfektion noch am nächſtfolgenden Donnerstag vorgenommen werden ſoll.

§ 3.

Die Einlieferung der zu deſinficirenden Sachen durch die Interessenten iſt unſtatthaft; ſie geſchieht in allen Fällen — ohne jede Ausnahme — durch den Transportwagen der ſtädtiſchen Deſinfektionsanſtalt, welcher auch die deſinficirten Sachen demnächſt wieder nach der Wohnung zurüchſchaffen wird; den zu deſinficirenden Sachen iſt ſeitens der Eigenthümer ein genaues Verzeichniß derſelben beizulegen; beſondere Koſten entſtehen durch den Transport nicht.

§ 4.

An Gebühren werden erhoben:

1. für die einmalige Füllung der ganzen Trommel — (5 cbm) 12 *M.*
2. im Uebrigen für jedes Kubikmeter 3 *M.*
3. für $\frac{1}{2}$ cbm und weniger 1,50 *M.*

§ 5.

Die Gebühren sind binnen einer Woche nach beschaffter Desinfektion in der Stadtkämmerei zu entrichten.

§ 6.

Unbemittelten können auf Antrag die Gebühren vom Magistrat erlassen oder ermäßigt oder die Abtragung derselben in Ratenzahlungen gestattet werden; die Befreiung von der Zahlung der Gebühren hat nicht den Charakter einer Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln.

Bei häufig wiederkehrender Benutzung kann der Stadtmagistrat eine Ermäßigung in der Gebühr eintreten lassen; diesbezügliche Anträge sind bei der Anmeldung (§ 2) zu stellen.

§ 7.

Beschwerden sind im Rathhause, Zimmer Nr. 12, anzubringen.

§ 8.

Eine Garantie für Nichtbeschädigung der Sachen wird seitens der Stadt nicht übernommen, doch geschieht selbstverständlich die Desinfektion in sorgfamer und schonender Weise.

§ 9.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur in Fällen, in welchen es sich um Desinfektion von Sachen handelt, welche sich in Häusern der Stadt oder des Stadtgebiets befinden.

In sonstigen Fällen unterliegt die Vornahme der Desinfektion und die Höhe der zu entrichtenden Gebühren der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

§ 10.

Ausgeschlossen von der Desinfektion durch den Apparat sind alle Sachen, welche durch die Wärme und Feuchtigkeit der Dämpfe verdorben werden, insbesondere Ledersachen, Gummistoffe, Pelzwaaren und Pappsachen.

Anlage C.

Anweisung für die bei der städtischen Desinfektionsanstalt beschäftigten Arbeiter und deren Gehülfen.

§ 1.

Für den Betrieb der Desinfektionsanstalt werden zwei Arbeiter angenommen, einer für den Beladungsraum, der andere für den Entladungsraum.

§ 2.

Am Mittwoch jeder Woche, Vormittags 9 Uhr, hat der für den Beladungsraum angestellte Arbeiter vom Rathhause, Zimmer Nr. 4, die Liste der gemachten Anmeldungen abzuholen und im Laufe des Tages die zu desinficirenden Sachen mittels des gelben Wagens nach der Anstalt zu transportiren, woselbst sie sofort in den Beladungsraum zu schaffen sind.

§ 3.

Auf keinen Fall dürfen Sachen zum Desinficiren angenommen werden, ohne daß die Anmeldung (§ 2) erfolgt ist; die Einlieferung durch die Interessenten ist ohne jede Ausnahme unstatthaft.

Ausgeschlossen von der Desinfektion durch den Apparat sind alle Sachen, welche durch Wärme und Feuchtigkeit der Dämpfe verderben, insbesondere Ledersachen, Gummistoffe, Pelzwaaren und Pappsachen. Der Transporteur hat solche Gegenstände zurückzuweisen und dabei die Interessenten aufzufordern, dieselben durch eine tüchtige Abwaschung bezw. Besprühung mit Karbolwasser selbst zu desinficiren.

§ 4.

Kein Gegenstand darf unverhüllt aus der Wohnung herausgeschafft werden; für größere Effekten sind Umhüllungen zu benutzen, kleinere Stücke werden in Beutel verpackt.

Die Umhüllungen sind vor dem Transport mit 2 % Karbolwasser zu besprengen.

§ 5.

Den zu desinficirenden Sachen ist seitens der Eigenthümer stets ein genaues Verzeichniß derselben beizulegen.

§ 6.

Die Desinficirung ist am Donnerstag, Vormittags, vorzunehmen.

Die Arbeiter haben dabei die in der Anstalt aufgehängten Instructionen über die Handhabung der Apparate gewissenhaft

zu befolgen. Der Arbeiter des Beladungsraums darf mit dem des Entladungsraums nicht verkehren und insbesondere den Entladungsraum nicht betreten, wie es in gleicher Weise dem andern Arbeiter verboten ist, sich in den Beladungsraum zu begeben.

§ 7.

Am Donnerstag, Nachmittags, hat der für den Entladungsraum angestellte Arbeiter die desinficirten Sachen mittels des blauen Wagens in die Wohnungen zurückzuschaffen, auf den Verzeichnissen (§ 5) den richtigen Empfang durch die Eigenthümer bescheinigen zu lassen und sodann die Verzeichnisse und die Liste (§ 2) zum Rathhause zurückzubringen. In der Liste hat er die Spalten 3, 4, 5 und 6 auszufüllen.

Die Abschätzung des benutzten Kammerraums hat gewissenhaft zu erfolgen.

§ 8.

Der Hin- und Rücktransport ist mit größter Sorgfalt auszuführen, da für jede Beschädigung die Transporteure verantwortlich sind. Die Annahme von durch die Interessenten angebotene Vergütungen (insbesondere von Trinkgeldern) ist streng untersagt.

§ 9.

Es wird für jeden der beiden Arbeiter ein Gehülfe angenommen; im Bedürfnisfalle ist von dem betreffenden Arbeiter ein Gehülfe zuzuziehen; es gelten für die Gehülfen, sobald sie in Thätigkeit treten, dieselben Vorschriften, wie für die Arbeiter.

§ 10.

Den Arbeitern und ihren Gehülfen wird je ein Arbeitsanzug geliefert, welchen dieselben, sobald sie in Thätigkeit treten, anzulegen und während derselben zu tragen haben, der Arbeitsanzug des Arbeiters und des Gehülfen des Beladungsraumes ist nach Beendigung des Dienstes mit einer in Karbolwasser getauchten Bürste stark abzubürsten und von Zeit zu Zeit mittels des Desinfektionsapparates zu entseuchen; nach Beendigung des Dienstes haben die Arbeiter und ihre Gehülfen Gesicht und Hände mittels Wasser und Seife ordentlich zu reinigen.

Die Arbeitsanzüge werden in der Anstalt aufbewahrt.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.